

432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 16. 4. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes 161/1987 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Schüler, die infolge des Überspringens von Schulstufen gemäß § 26 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, die 9. Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule zu erfüllen. Diese Schüler sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bevorzugt zu reihen.“

2. In den §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 3 sowie 31 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung „Unterricht, Kunst und Sport“ die Wendung „Unterricht und Kunst“.

3. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Zuständig zur Entscheidung ist der nach dem Wohnort des Berufsschulpflichtigen, sofern der Berufsschulpflichtige jedoch bereits eine Berufsschule besucht, der nach deren Standort örtlich zuständige Landesschulrat.“

4. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten wie folgt in Kraft:

1. § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3 und § 31 Abs. 1 und 2 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt;
2. § 5 Abs. 4 mit 1. September 1992.“

VORBLATT**Problem:**

1. Der Novellierungsvorschlag für § 26 des Schulunterrichtsgesetzes (leichteres Überspringen von Schulstufen ab der 5. Schulstufe) bedarf einer begleitenden Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985.
2. die Zuständigkeit für Befreiungen vom Berufsschulbesuch richtet sich derzeit nur nach dem Wohnort des Schülers, was teilweise zu Vollziehungsproblemen führt.

Lösung:

Zu Z 1: Novellierung des § 5 des Schulpflichtgesetzes 1985.

Zu Z 2: Für bereits die Berufsschule besuchende Schüler soll der Standort der Berufsschule, sonst der Wohnort des Berufsschülers maßgeblich sein.

Alternativen:

Zu Z 1: Keine, wenn die Novellierung des § 26 SchUG erfolgt.

Zu Z 2: Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kann gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG als Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EG-Vorschriften nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu 1. (§ 5 Abs. 4)

Der Novellierungsvorschlag für § 26 des Schulunterrichtsgesetzes bedarf einer begleitenden Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985.

Schon bisher ist im § 26 SchUG vorgesehen, daß Schüler ab der 5. Schulstufe, die auf Grund ihrer außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzen, am Unterricht in der übernächsten Stufe derselben Schulart mit Erfolg teilzunehmen, eine Schulstufe überspringen dürfen. Für schulpflichtige Schüler und Schülerinnen bestand jedoch bisher keine Möglichkeit, durch das Überspringen in eine nicht altersadäquate Stufe zu kommen. Dieser als zu eng erkannte Rahmen soll durch den Novellierungsvorschlag für § 26 des Schulunterrichtsgesetzes nunmehr gelockert werden.

Es soll auch schulpflichtigen Schülern (ab der 5. Schulstufe, somit nach Absolvierung der Grundschule) das Überspringen in nicht altersadäquate Schulstufen ermöglicht werden, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Ein derartiges Überspringen ist nur ein Mal zulässig. Bis zur 9. Schulstufe sind diese Schüler schulpflichtig. Diese Schüler können daher durch das Überspringen von Schulstufen gemäß § 26 des Schulunterrichtsgesetzes die 9. Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolg-

reich abschließen. Da grundsätzlich eine 9jährige Schulpflicht besteht, muß durch eine Novellierung des § 5 des Schulpflichtgesetzes Vorsorge dafür getroffen werden, daß diese Kinder weiterführende Schulen (mittlere oder höhere Schulen) besuchen. Ein früheres Ausscheiden ist wegen des Verbotes der Kinderarbeit (vgl. insbesondere das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599/1987) nicht zulässig.

Wegen dieses Zusammenhanges zu Fragen der Schulpflicht wurde in den § 5 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes ein Passus aufgenommen, der sichert, daß derartige Schülerinnen und Schüler eine bevorzugte Aufnahme in jeweilige weiterführende Schulen finden.

Zu 2. (Änderung der Bezeichnung des Bundesministers/des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst)

Nach der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 45/1991, lautet nunmehr die Bezeichnung Bundesminister für Unterricht und Kunst, Bundesministerium für Unterricht und Kunst anstelle von Unterricht, Kunst und Sport. Dies soll auch im Schulpflichtgesetz 1985 richtiggestellt werden.

Zu 3. (Zuständigkeitsbestimmungen im § 23 Abs. 3)

Mangels Spezialbestimmungen im § 23 Abs. 3 ist in dem Falle des § 23 Abs. 1 und 2 immer der nach dem Wohnort des Berufsschulpflichtigen zuständige Landesschulrat bei Befreiungen vom Besuch der Berufsschule zur Entscheidung zuständig. Dies ist zweckmäßig, so lange der Berufsschulpflichtige tatsächlich noch nicht die Berufsschule besucht, was insbesondere bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen Monate nach Beginn der Berufsschulpflicht der Fall sein kann. Sobald der Berufsschulpflichtige jedoch bereits die Berufsschule besucht, ergeben sich Schwierigkeiten, wenn der Wohnort, Standort des Lehrbetriebes und (oder) der Schulstandort nicht im selben Bundesland liegen. Die Problematik ver-

4

432 der Beilagen

schärft sich, wenn eine Stellungnahme der Berufsschule eingeholt werden muß (ein Landesschulrat muß über den anderen Landesschulrat im Wege der Amtshilfe die Stellungnahme einholen) und wegen der möglichen organisatorischen Auswirkungen bei der besuchten Berufsschule. Daher soll ab Beginn des Berufsschulbesuches der nach dem Schulstandort zuständige Landesschulrat zur Entscheidung zuständig sein.

Zu 4. (Inkrafttretensbestimmung)

Die Inkrafttretenszeitpunkte orientieren sich am in Aussicht genommenen Inkrafttreten des § 26 des Schulunterrichtsgesetzes, die Bezeichnungsänderung für den Bundesminister für Unterricht und Kunst muß sofort wirksam werden. Ebenso erscheint es zweckmäßig, daß die Zuständigkeitsregelung sofort wirksam wird.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren

§ 5. (1)

(2)

(3)

2. In den §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 3 sowie 31 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung „Unterricht, Kunst“.

3. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Befreiung vom Besuch der Berufsschule

§ 23. (1)

(2)

(3) Der Landesschulrat hat über die bei ihm einzubringenden Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule zu entscheiden, und zwar in den Fällen des Abs. 1 auf Grund der Feststellung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Gleichwertigkeit. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

4. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 3 mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

(4) Schüler, die infolge des Überspringens von Schulstufen gemäß § 26 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, die 9. Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule zu erfüllen. Diese Schüler sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bevorzugt zu reihen.

Zuständig zur Entscheidung ist der nach dem Wohnort des Berufsschulpflichtigen, sofern der Berufsschulpflichtige jedoch bereits eine Berufsschule besucht, der nach dessen Standort örtlich zuständige Landesschulrat.

Geltende Fassung

(2) § 3 tritt mit 1. September 1966 in Kraft.

Entwurf

6

(3) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten wie folgt in Kraft:

1. § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3 und § 31 Abs. 1 und 2 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt;
2. § 5 Abs. 4 mit 1. September 1992.

432 der Beilagen